

Beschlussvorschlag:

Für den Zeitraum ~~1. März 2021 bis 31. Oktober 2021~~ **für die Monate November und Dezember 2020 sowie für das Jahr 2021** werden von den Gaststätten **und von Gewerbetreibenden, die infolge einer Corona-Verordnung von Betriebsschließungen betroffen waren oder sind bzw. öffentliche Flächen nicht wie beabsichtigt nutzen konnten oder können, für den Zeitraum ihrer Nutzungsbehinderung**, keine Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen erhoben.

Diese Regelung soll auch bei eingeschränkter Betriebsöffnung mit ausschließlichem Abholservice gelten.

Bereits bezahlte Gebühren werden den Betreibern erlassen.